

Prof. Dr. Peter Albrecht

Rürup-Rente: Marktwirtschaftliche Alternativen wären besser

Der aktuell im Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) beinhaltet im Kern den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung für alle drei Säulen der Alterssicherung. Auslöser dieses Gesetzes war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002, in dem die unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Behandlung der Beamtenpensionen auf der einen Seite und der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung auf der anderen als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG angesehen wurde.

Die von der Bundesregierung in diesem Kontext eingesetzte Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen („Rürup I-Kommission“) erarbeitete sodann Empfehlungen, die – dabei weit über den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend – zum einen den schrittweisen Übergang auf eine nachgelagerte Besteuerung nicht nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch im Bereich der betrieblichen sowie privaten Alterssicherung vorsahen und zum anderen Produkte der Alterssicherung unterschiedlicher Kategorien („Drei-Schichten-Modell“) mit entsprechend unterschiedlicher einkommensteuerlicher Behandlung zuordneten. Diesen Empfehlungen ist die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz weitgehend gefolgt.

Alterssicherung gleich „lebenslange Rente“?

Das „Drei-Schichten-Modell“ läuft zunächst darauf hinaus, dass (steuerlich geförderte) Alterssicherung quasi axiomatisch gleichgesetzt wird mit der Gewährleistung lebenslanger Rentenzahlungen. Dies ist zwar kompatibel mit dem Ausgangspunkt, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, doch dieses betraf ja nur Elemente der ersten Säule. Durch die Ausweitung dieses Ansatzes insbesondere auch auf die dritte Säule der Alterssicherung findet hiermit aber ein Systembruch statt. Zwar sind lebenslange Rentenzahlungen auch ein zentraler Bestandteil der privaten Alterssicherung, aber eben nur ein Bestandteil. Die Perspektive wird somit von vorneherein stark verengt. Nur *innerhalb* dieser gewählten Teil-Kategorie von Produkten mit lebenslänglichen Rentenzahlungen ist aber die konsequente Umsteuerung auf die nachgelagerte Besteuerung durchaus



Prof. Dr. Peter Albrecht

sinnvoll und konsistent.

Bei einer Ausweitung auf den Gesamtbereich der Alterssicherung gilt dies aber nicht mehr. Insofern beruht die Konsistenz und Einheitlichkeit der Empfehlungen in starkem Maße auf der von

vorneherein eingeschränkten Perspektive. Die Realität der Alterssicherung erfährt damit aber eine zwangsweise Verzerrung, denn dieser verengte Begriff von Alterssicherung ignoriert die Bedürfnisse der Bevölkerung und ist daher als kontraproduktiv für die zweifelsohne notwendige Stärkung der Alterssicherung anzusehen. Nicht berücksichtigt wird dabei insbesondere, dass Kapitalleistungen notwendige Bestandteile einer Alterssicherung sind. Dies gilt durchaus auch für die Phase, in der sich der Nachfrager nach Alterssicherungsprodukten bereits im Ruhestand befindet, man denke etwa nur an den angestrebten Erwerb einer Wohnung in einem Alten- oder Pflegeheim.

Generell werden im Rahmen des „Drei-Schichten-Modells“ bewährte und stark nachgefragte Produktstrukturen einfach ignoriert bzw. systematisch falsch eingeordnet. So wird etwa die bewährte Kapitallebensversicherung (KLV) in die dritte Schicht, der Kategorie der „Kapitalanlageprodukte“, eingeordnet. Diese Gleichstellung der KLV mit reinen Sparprodukten offenbart ein vollständiges Unverständnis der besonderen Qualitätseigenschaften dieses Produkts, das nicht nur eine Absicherung gegen biometrische Risiken beinhaltet, sondern vor allem auch massive Investmentgarantien (im Kern eine auf Jahresbasis wirkende Zinsgarantie auf das Sparkapital inklusive der bereits zugewiesenen Überschussanteile). Diese Garantien haben gerade in den Zeiten des Absturzes der Aktienmärkte im Zeitraum 2000 bis 2002 ihre besondere Schutzwirkung entfaltet. Die mit dieser Einordnung einhergehende Änderung in der steuerlichen Behandlung der KLV, der Wegfall der Einkommenssteuerfreiheit der Kapitalauszahlung, wird als Abschaffung des „Steuerprivilegs“ apostrophiert. Ein Privileg würde nur dann vorliegen, wenn Produkte mit den gleichen Qualitätseigenschaften nicht entsprechend gefördert würden.

Unter den geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen würde zudem ein Wegfall der Steuerfreiheit der Kapitalauszahlung der KLV die geradezu groteske Auswirkung haben, dass eine langfristige Aktienanlage, also ein (auch über lange Zeit-

räume) stark volatiles Produkt ohne jegliche Investmentgarantien, steuerlich stärker gefördert würde als die KLV. Bei einer langfristigen Aktienanlage wird nämlich nur ein geringer Anteil der durchschnittlichen Erträge, nämlich die Dividendenzahlungen, besteuert. Langfristige Kursgewinne hingegen bleiben steuerfrei. Dieses Steuerprivileg einer langfristigen Aktienanlage stellt somit die Verhältnisse bei der steuerlichen Produktförderung vollständig auf den Kopf. Eine Konsistenz zum doch angeblich so zentralen Prinzip der nachgelagerten Besteuerung ist zudem ebenfalls nicht festzustellen.

Welche Produkte der privaten Alterssicherung erfahren denn nun aber eine steuerliche Förderung nach diesem Prinzip, d.h. genießen eine (partielle) steuerliche Förderung der Aufwendungen (Beiträge) zur Alterssicherung? Neben einer leicht verbesserten Variante der „Riester-Rente“ (die sich in der Praxis der Alterssicherung bisher zu einem veritablen Flop entwickelt hat), ist dies ein Produkt, für das sich bereits der Terminus „Rürup-Rente“ zu verbreiten beginnt. Die Rürup-Rente ist dabei eine Leibrente in reiner Form, konkret: nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar sowie nicht kapitalisierbar. Wiederrum werden damit in praxi bewährte Produktstrukturen der Alterssicherung, hier im Falle der Leibrente, ignoriert. Neben dem bereits angesprochenen Bedürfnis nach Kapitalleistungselementen in der Alterssicherung ist dies auch der Bedarf nach einer Sicherung der eingezahlten Beiträge. Im Falle der Rürup-Rente gehen die Beiträge bei vorzeitigem Tod des Versicherungsnehmers aber vollständig verloren. Man muss kein Prophet sein, um zu erkennen, dass die Rürup-Rente ein ähnlich ruhmloses Schicksal erwartet wie die Riester-Rente.

Alterssicherung kein Feld für Abenteurer

An die Stelle von in der Praxis bewährten Strukturen tritt ein vollständig neues und unerprobtes System der privaten Alterssicherung, das in seinen Folgewirkungen, insbesondere hinsichtlich seiner Akzeptanz durch die Bevölkerung, höchst ungewiss ist. Der Kunde wird nicht als mündiger Verbraucher behandelt, der im Rahmen seiner Bedürfnisse selbst entscheidet, was das für ihn das geeignete Alterssicherungsprodukt ist, sondern es wird ihm eine Kopfgeburt übergestülpt, die ohne Rücksicht auf seinen Bedarf konzipiert worden ist. Im Rahmen eines Wettbewerbs der Konzepte sollte der Kunde selbst bestimmen können, ob er etwa eine KLV mit Steuerfreiheit der Leistungen oder aber eine nachgelagert besteuerte „Rürup-Rente“ präferiert.

Der Autor: Professor Dr. Peter Albrecht ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim.